

Antrag

der Abg. Karl Rombach u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Landtierärzte in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die gegenwärtige Versorgungsstruktur mit Tierärzten in Baden-Württemberg darstellt;
2. wie sich die Versorgungslage mit Tierärzten im Land in den kommenden zehn Jahren voraussichtlich entwickeln wird;
3. wie viele Amtstierarztstellen bei den unteren Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden bestehen;
4. wie ausreichend Nachwuchskräfte für den Beruf des Tierarztes gewonnen werden können;
5. ob sie die Errichtung von Studiengängen der Veterinärmedizin im Land für sinnvoll erachtet;
6. welche Instrumente die Landesregierung als geeignet zur gezielten fachlichen Weiterbildung von Tiermedizinern ansieht;
7. welche Instrumente die Landesregierung als geeignet zur Förderung der Ansiedlung von Tierärzten im ländlichen Raum ansieht;
8. wie innovative Praxismodelle aussehen und gefördert werden könnten, um die Attraktivität der Ausübung des Tierarztberufs in der Fläche zu erhöhen;
9. ob sie die gängige Vergütung tierärztlicher Leistungen für angemessen hält;

10. wie der Aufbau eines landesweiten Spezialisten-Netzwerks aussehen könnte, das Experten als Ansprechpartner und entsprechende Zusatzqualifikationen für Tierärzte bereithält.

26. 11. 2020

Rombach, Dr. Rapp, Burger, Epple, von Eyb,
Hagel, Hockenberger, Teufel CDU

Begründung

Eine flächendeckende Versorgung mit Tierärzten, vor allem im Nutztierbereich, ist für Baden-Württemberg sicherzustellen. Eine gut aufgestellte tierärztliche Versorgungsstruktur ist für die Bemühungen des Tierschutzes im Land unerlässlich. Nicht nur der demografische Wandel ist ein Faktor beim zunehmenden Rückgang von tierärztlichen Praxen im Land. Die Nachwuchsgewinnung gestaltet sich schwierig. Der ländliche Raum ist davon besonders betroffen. Daher sollten verschiedene Modelle und Instrumente, die sich zur Förderung der Ansiedlung und zur Weiterbildung von Tierärzten eignen, diskutiert werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Januar 2021 Nr.Z(32)-0141.5/627F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich die gegenwärtige Versorgungsstruktur mit Tierärzten in Baden-Württemberg darstellt;*

Zu 1.:

Mit Stand 31. Dezember 2019 waren in Baden-Württemberg 4.160 Tierärztinnen und Tierärzte bei der Landestierärztekammer Baden-Württemberg als Mitglieder gemeldet.

Ihre Verteilung stellte sich wie folgt dar:

| Art der Tätigkeit | Anzahl |
|--|--------|
| Niedergelassene Tierärzte/-innen | 1.314 |
| Praxisassistenten/-innen | 892 |
| Praxisvertreter | 26 |
| Tierärzte in Privatwirtschaft/Industrie | 128 |
| Beamtete Tierärzte | 182 |
| Angestellte Tierärzte im öffentlichen Dienst | 604 |
| Nicht bzw. nicht mehr tierärztlich oder ohne Entgelt Tätige (z. B. im Ruhestand, in Elternzeit) | 950 |
| Sonstige | 64 |
| Gesamt | 4.160 |

Quelle: <https://www.bundestieraerztekammer.de/presse/tieraerzte-statistik/> abgerufen am 23. Dezember 2020

Die niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte waren 2019 auf die verschiedenen Praxisarten wie folgt verteilt:

| | |
|----------------------------------|-------|
| Niedergelassene Tierärzte gesamt | 1.314 |
| Kleintiere | 679 |
| Pferde | 116 |
| Nutztiere | 71 |
| Kleintiere und Pferd | 103 |
| Nutztiere und Pferd | 1 |
| Nutztiere und Kleintiere | 325 |
| Nutztiere, Pferd und Kleintiere | 19 |

Quelle: <https://www.bundestieraerztekammer.de/presse/tieraerzte-statistik/> abgerufen am 22. Dezember 2020

Für die Verteilung der 892 Praxisassistenten und die 26 Praxisvertreter auf die verschiedenen Praxisarten liegen keine Informationen vor.

2. *wie sich die Versorgungslage mit Tierärzten im Land in den kommenden zehn Jahren voraussichtlich entwickeln wird;*

Zu 2.:

Die Zahl der Studierenden der Veterinärmedizin in Deutschland ist seit Jahren konstant. Die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger in Deutschland liegt in den letzten zehn Jahren jeweils bei rund 1.100.

Im Durchschnitt der letzten zehn Jahre haben jährlich 927 (2010 bis 2019) Tierärztinnen und Tierärzte ihr Studium abgeschlossen. Da das Studienfach weiterhin sehr beliebt ist, ist davon auszugehen, dass die Zahl der Studienabgänger sich weiterhin auf dem Niveau der letzten Jahre bewegen wird.

In den letzten zehn Jahren waren von durchschnittlich 1.089 Studienanfängerinnen und Studienanfängern pro Jahr im Durchschnitt 86 % weiblich. Dem hohen Anteil an Tierärztinnen sollte in Zukunft noch stärker durch flexible Arbeitszeitmodelle in allen Bereichen der tierärztlichen Tätigkeit, insbesondere in den tierärztlichen Praxen, Rechnung getragen werden, um Tierärztinnen auf dem aktiven Arbeitsmarkt zu halten.

3. *wie viele Amtstierarztstellen bei den unteren Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden bestehen;*

Zu 3.:

Bei den unteren Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden der Stadt- und Landkreise gibt es 331,0 Stellen für Tierärztinnen und Tierärzte (Stand 31. Dezember 2020).

4. *wie ausreichend Nachwuchskräfte für den Beruf des Tierarztes gewonnen werden können;*

Zu 4.:

Das Studium der Veterinärmedizin ist nach wie vor ein sehr beliebter Studiengang.

Da die Nachfrage nach Studienplätzen das vorhandene Angebot übersteigt, ist das Studium der Veterinärmedizin bundesweit zulassungsbeschränkt. Die Frage nach der Gewinnung ausreichender Nachwuchskräfte stellt sich also für den Beruf des Tierarztes nicht.

5. *ob sie die Errichtung von Studiengängen der Veterinärmedizin im Land für sinnvoll erachtet;*

Zu 5.:

Derzeit gibt es an folgenden fünf Universitäten in Deutschland die Möglichkeit Tiermedizin zu studieren:

Freie Universität Berlin;

Justus-Liebig-Universität Gießen;

Ludwig-Maximilian-Universität München;

Universität Leipzig;

Tierärztliche Hochschule Hannover.

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind keine Planungen zur Einrichtung von veterinärmedizinischen Studiengängen an den Hochschulen des Landes bekannt.

6. *welche Instrumente die Landesregierung als geeignet zur gezielten fachlichen Weiterbildung von Tiermedizinern ansieht;*

Zu 6.:

Siehe Antwort zur Frage 10.

7. *welche Instrumente die Landesregierung als geeignet zur Förderung der Ansiedlung von Tierärzten im ländlichen Raum ansieht;*

Zu 7.:

Ähnlich wie in der Humanmedizin finden es viele junge Tierärztinnen und Tierärzte in Städten und Ballungsgebieten attraktiver als auf dem Land. Allerdings sind der Landesregierung keine Zahlen und Fakten bekannt, nach denen die Versorgung im ländlichen Raum durch Tierärzte nicht gewährleistet wäre. Bisher existieren deshalb keine Pläne, analog zu den Humanmedizinern, die Niederlassung von Tierärztinnen und Tierärzten im ländlichen Raum durch Landesmittel zu fördern.

8. wie innovative Praxismodelle aussehen und gefördert werden könnten, um die Attraktivität der Ausübung des Tierarztberufs in der Fläche zu erhöhen;

Zu 8.:

Für die Tierärztinnen und Tierärzte gibt es eine Reihe von Praxismodellen.

Neben der Möglichkeit, eine Praxis neu zu gründen oder eine bestehende Einzelpraxis zu übernehmen, bietet sich als Einstieg in die Selbständigkeit häufig die Gründung oder Beteiligung an einer Kooperation an.

Die Vorteile einer Kooperation liegen vor allem darin, dass hier eine stärkere Spezialisierung stattfinden kann, außerdem ist es leichter möglich sich während Krankheit- und Urlaubszeiten gegenseitig zu vertreten. Es gibt verschiedene Formen der tierärztlichen Kooperation mit unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltungen und Folgen. In reinen Organisationsgemeinschaften wird zum Teil aus finanziellen und organisatorischen Gründen eine gesamte Praxisstruktur gemeinsam genutzt (Praxisgemeinschaft/Gruppenpraxis). Bei dieser Kooperationsform handelt es sich um einen relativ lockeren Zusammenschluss, bei der die beteiligten Tierärzte ihre rechtliche und wirtschaftliche Eigenständigkeit behalten und lediglich Synergieeffekte durch die gemeinsame Nutzung sächlicher und personeller Mittel nutzen. Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft wird die tierärztliche Tätigkeit gemeinsam ausgeübt, die einzelnen Partner geben ihre rechtliche Selbstständigkeit auf. Die gängigste und in der Praxis häufigste vorkommende Form ist die tierärztliche Gemeinschaftspraxis. Hierbei handelt es sich um die engste Form der Zusammenarbeit, welche überwiegend in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausgestaltet ist.

In den letzten zehn Jahren ist die Zahl der Gemeinschaftspraxen und Gruppenpraxen von 349 auf 419 und damit um 20 % gestiegen. Die Attraktivität dieser Kooperationsformen liegt darin, dass sie sowohl die Möglichkeit einer stärkeren Spezialisierung bieten, als auch die gemeinsame Nutzung der Praxisausstattung und Praxisräume und darüber hinaus im Gegensatz zur Einzelpraxis wesentlich attraktivere Möglichkeiten hinsichtlich der Urlaubs- und Freizeitgestaltung bieten. Nach Auskunft der Landestierärztekammer sind darüber hinaus Einzelpraxen so gut wie nicht mehr verkäuflich und Niederlassungen in Einzelpraxen in der Nutztierpraxis immer seltener zu verzeichnen. Dies alles spricht dafür, dass sich Gemeinschafts- und Gruppenpraxen ganz offensichtlich zunehmend selbst am Markt durchsetzen.

9. ob sie die gängige Vergütung tierärztlicher Leistungen für angemessen hält;

Zu 9.:

Die Tierärzte unterliegen in Deutschland einer Gebührenordnung. Alle niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte sind gesetzlich verpflichtet, bestimmte Sätze der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) einzuhalten. In einer Tabelle ist aufgelistet, welche Gebühren der Tierarzt für seine Leistungen in Rechnung stellen darf bzw. muss.

Bei der Abrechnung der Leistungen darf grundsätzlich der 1-fache Satz nicht unterschritten und der 3-fache Satz nicht überschritten werden; im Notdienst liegt der Rahmen zwischen dem 2-fachen und dem 4-fachen Satz zuzüglich einer Notdienstgebühr von 50 Euro. Es liegt im Ermessen der Tierärztin/des Tierarztes den Satz für jede einzelne Leistung innerhalb des durch die GOT gegebenen Rahmens festzulegen. Dabei sind die Schwierigkeit der Leistung, der Zeitaufwand, der Wert des Tieres und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Bundestierärztekammer hat die letzte Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte im Jahr 2020, in der eine besondere Vergütung für den tierärztlichen Notdienst eingeführt wurde, zwar ausdrücklich begrüßt, jedoch eine Anpassung von Leistungsbeschreibungen und Gebühren an den modernen Praxisbetrieb nachdrücklich als überfällig eingefordert. Diese Ansicht wird von der Landesregierung geteilt.

Die Landestierärztekammer fordert auch eine bessere Bezahlung bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie bessere Möglichkeiten sich in diesem Bereich fortzubilden, um diese Tätigkeit wieder attraktiver für die Tierärzte in der Praxis zu gestalten.

Die derzeit für die kommunalen Arbeitgeberverbände verbindlichen Regelungen des Tarifvertrags Fleischuntersuchung für die Tätigkeit von nicht vollbeschäftigten Tierärztinnen und Tierärzten als amtliche Tierärzte im Bereich der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie der Hygieneüberwachung von Frischfleischbetrieben bei den zuständigen Veterinärbehörden der Land- und Stadtkreise bedürfen der Anpassung an die geltenden rechtlichen EU-Regelungen über die amtlichen Kontrollen in Schlachthöfen.

Die dort festgesetzten Entgelte nach der Stückvergütung berücksichtigen nicht die verbindlich arbeitstäglich durchzuführenden Kontrollen der Tierschutzanforderungen in Schlachthöfen. Zudem sind der notwendige Umfang und die Kostenübernahme für Fortbildungen im Tarifvertrag nicht geregelt. Obwohl die Kontrolle der Tierschutzanforderungen seit 2006 geändertes Recht ist, haben die Tarifpartner den Vertrag noch nicht geändert.

Der Wandel der Aufgabe des amtlichen Tierarztes von einem Untersucher geschlachteter Tiere (Prüfung der Genusstauglichkeit im Sinne einer „Fleischschau“) zu einem Auditor von Eigenkontrollsystemen und Leiter eines Kontrollteams für alle Überwachungsaufgaben in Schlachthöfen und anderen Frischfleischbetrieben unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten und mit erheblicher Verantwortung für den Verbraucher- und Tierschutz wird im Tarifvertrag Fleischuntersuchung weder beim Entgelt noch bei der Fort- und Weiterbildung angemessen berücksichtigt.

Viele Arbeitsverträge in Großbetrieben mit Stundenvergütung sehen zudem nur eine Tätigkeit von mindestens 10 h wöchentlich vor, die trotz in der Regel deutlich mehr geleisteten Arbeitsstunden keine Absicherung eines ausreichenden monatlichen Einkommens gewährleisten. Die Aktualisierung der Verträge liegt in der Verantwortung der Unteren Verwaltungsbehörden.

In Verbindung mit dem Strukturwandel in den Großtierpraxen ist die Tätigkeit als amtlicher Tierarzt für die Kontrollen in Schlachthöfen und anderen Frischfleischbetrieben unter den gegebenen Rahmenbedingungen zunehmend unattraktiv. Bereits jetzt zeichnen sich erhebliche Engpässe bei der Neubesetzung von Stellen bei den Land- und Stadtkreisen ab.

Die Landesregierung hat jedoch aufgrund fehlender Zuständigkeiten für die Beschäftigten der Stadt- und Landkreise keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Tarifverträge und nur einen geringen Einfluss auf die übrigen Rahmenbedingungen.

Dabei ist zu bedenken, dass das zurzeit angewandte Prinzip der kostendeckenden Gebührenkalkulation für die amtlichen Kontrollen in Schlachthöfen bereits jetzt durch die hohen Stückkosten bei Schlachtungen in mittleren und kleinen Schlachthöfen erheblich zum Wettbewerbsnachteil der mittleren und kleinen Schlachthöfe im Land beiträgt. Die notwendige Verbesserung der Attraktivität der Tätigkeit als amtlicher Tierarzt für die Kontrollen in Schlachthöfen bedarf daher auch der Prüfung, wie dieser Mehraufwand finanziert werden kann, ohne den bereits existierenden Strukturwandel hin zu großen Schlachthöfen weiter erheblich zu beschleunigen.

10. wie der Aufbau eines landesweiten Spezialisten-Netzwerks aussehen könnte, das Experten als Ansprechpartner und entsprechende Zusatzqualifikationen für Tierärzte bereithält.

Zu 10.:

Kammermitglieder können ihre Berufsbezeichnung Tierarzt durch Bezeichnungen erweitern, die auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten tiermedizinischen Fachgebiet (Fachgebietsbezeichnung) oder Teilgebiet (Teilgebietsbezeichnung) oder auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (Zusatzbezeichnung) hinweisen.

In der Regel erfolgt die Weiterbildung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte unter verantwortlicher Leitung einer Fachtierärztin/eines Fachtierarztes mit Weiterbildungsermächtigung. Die Bezeichnung Fachtierärztin/Fachtierarzt, Teilgebietsbezeichnungen und Zusatzbezeichnungen dürfen erst nach Anerkennung durch die Landestierärztekammer Baden-Württemberg geführt werden. Die Anerkennung setzt eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung voraus, darunter auch ein Fachgespräch.

2019 gab es in Baden-Württemberg 569 beruflich aktive Fachtierärztinnen und Fachtierärzte in 39 von insgesamt 47 möglichen Disziplinen. 159 Fachtierärztinnen und Fachtierärzte waren selbst zur Weiterbildung ermächtigt. Weitere 134 aktive Tierärztinnen und Tierärzte waren ermächtigt, eine von 24 möglichen Zusatzbezeichnungen zu führen. (Quelle: <https://www.bundestieraerztekammer.de/presse/tieraerzte-statistik/> abgerufen am 22. Dezember 2020). Damit gibt es in Baden-Württemberg eine sehr große Zahl von Tierärztinnen und Tierärzten, die sich über ihre Approbation hinaus auf bestimmten Gebieten spezialisiert haben, sowie 159 Fachtierärztinnen/Fachtierärzte mit einer Weiterbildungsermächtigung, also einer Ermächtigung, selbst Fachtierärztinnen/Fachtierärzte auszubilden.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz